



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 41/Jahrgang 2012	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.12.2012
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Krzysztof Wisniewski, Hörner Weg 59, 49078 Osnabrück, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005144802/30 am 09.11.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.11.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.12.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma TOM Fahrzeugservice UG, Düsseldorfer Str. 166, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-AY482 am 16.11.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o.g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.12.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln ist:

George-Alexandru Balaceanu, geb. 24.10.1990 in Rumänien, zuletzt gemeldet Corneliusstr. 103, 40215 Düsseldorf, AZ: 32-11.14.03.250/12 vom 31.10.2012.

Der Kostenbescheid vom 31.10.2012 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S.378) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid vom 31.10.2012 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Am Rathaus 1, Zimmer B.319, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.12.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i s c h e r

Satzung vom 19.12.2012 über die Festsetzung der Steuersätze
für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2013
(Hebesatzsatzung 2013)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19. 12. 2012 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 265 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 560 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 480 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2012 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung 2013) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Siebte Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur
Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, 975) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren

1. Gebühr für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr

1.1 vom Abholplatz gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18.04.2000 in der z. Z. geltenden Fassung.

1.1.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.1.1.1 für Restabfallbehälter mit	60 l Inhalt	188,41 €/Jahr
1.1.1.2 für Restabfallbehälter mit	80 l Inhalt	225,33 €/Jahr
1.1.1.3 für Restabfallbehälter mit	120 l Inhalt	299,15 €/Jahr
1.1.1.4 für Restabfallbehälter mit	240 l Inhalt	494,72 €/Jahr
1.1.1.5 für Restabfallbehälter mit	660 l Inhalt	1.392,84 €/Jahr
1.1.1.6 für Restabfallbehälter mit	770 l Inhalt	1.612,03 €/Jahr
1.1.1.7 für Restabfallbehälter mit	1.100 l Inhalt	2.166,03 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen. Für die außerhalb der Regelabfuhr zusätzlich durchgeführten Leerungen wird ein Aufschlag von 15 % festgesetzt.

1.1.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.1.2.1 für Abfallbehälter mit 60 l Inhalt	94,21 €/Jahr
1.1.2.2 für Abfallbehälter mit 80 l Inhalt	112,66 €/Jahr

1.2 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung werden die unter den Punkten 1.2.1.1 bis 1.2.1.5 und 1.2.2.1 bis 1.2.2.2 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.2.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.2.1.1 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	24,28 €/Jahr
von 10 bis 30 m	48,56 €/Jahr
über 30 m	84,97 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	48,56 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	84,97 €/Jahr
über 30 m über Stufen	97,11 €/Jahr
aus dem Keller	97,11 €/Jahr

1.2.1.2 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	25,89 €/Jahr
von 10 bis 30 m	51,78 €/Jahr
über 30 m	90,62 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	51,78 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	90,62 €/Jahr
über 30 m über Stufen	103,57 €/Jahr
aus dem Keller	103,57 €/Jahr

1.2.1.3 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	29,13 €/Jahr
von 10 bis 30 m	58,26 €/Jahr
über 30 m	101,95 €/Jahr

1.2.1.4 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	32,36 €/Jahr
von 10 bis 30 m	64,73 €/Jahr
über 30 m	113,28 €/Jahr

1.2.1.5 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 660 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	97,10 €/Jahr
von 10 bis 30 m	194,20 €/Jahr
über 30 m	339,86 €/Jahr

1.2.1.6 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 770 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	110,05 €/Jahr
von 10 bis 30 m	220,10 €/Jahr
über 30 m	385,18 €/Jahr

1.2.1.7 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 1100 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	123,00 €/Jahr
von 10 bis 30 m	246,00 €/Jahr
über 30 m	430,49 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen.

Bei einer Abholung über Stufen sind ausschließlich Restabfallbehälter von 60 und 80 l Inhalt zulässig.

1.2.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.2.2.1 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	12,14 €/Jahr
von 10 bis 30 m	24,27 €/Jahr
über 30 m	42,48 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	24,27 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	42,48 €/Jahr
über 30 m über Stufen	48,55 €/Jahr
aus dem Keller	48,55 €/Jahr

1.2.2.2 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	12,95 €/Jahr
von 10 bis 30 m	25,90 €/Jahr
über 30 m	45,32 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	25,90 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	45,32 €/Jahr
über 30 m über Stufen	51,79 €/Jahr
aus dem Keller	51,79 €/Jahr

1.3 Die Leerung des/r Bioabfallbehälter/s erfolgt jede zweite Woche und in den Monaten Juni, Juli und August jede Woche.

Die Gebührensätze betragen bei Abholung vom Abholplatz gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung:

1.3.1	für Bioabfallbehälter mit 80 l Inhalt	56,33 €/Jahr
1.3.2	für Bioabfallbehälter mit 120 l Inhalt	74,79 €/Jahr
1.3.3	für Bioabfallbehälter mit 240 l Inhalt	123,68 €/Jahr

1.4 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung werden die unter den Punkten 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.3 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.4.1 bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit 80 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	16,19 €/Jahr
von 10 bis 30 m	32,37 €/Jahr
über 30 m	56,64 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	32,37 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	56,64 €/Jahr
über 30 m über Stufen	64,74 €/Jahr
aus dem Keller	64,74 €/Jahr

1.4.2 bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	18,20 €/Jahr
von 10 bis 30 m	36,41 €/Jahr
über 30 m	63,72 €/Jahr

1.4.3 bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	20,23 €/Jahr
von 10 bis 30 m	40,46 €/Jahr
über 30 m	70,80 €/Jahr

Die Abholung des/der Bioabfallbehälter/s außerhalb des Abholplatzes gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 18. 04.2000 in der z. Z. geltenden Fassung ist nur möglich, falls für den/die Restabfallbehälter ein Vollservice gem. Nr. 1.2 in Anspruch genommen wird.

2. Gebühr für sonstige Leistungen zur Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

2.1 Abfallentsorgung mit Großraumwechselcontainern

Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren für die Behältergestellung und den Transport zuzüglich der Entsorgungskosten.

2.1.1 Grundgebühren für Behältergestellung und Transport

2.1.1.1	für die Gestellung eines Großraumwechselcontainers pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)	43,73 €
2.1.1.2	für die Gestellung einer Abfallpresse pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)	249,91 €
2.1.1.3	je Transport	104,79 €
2.1.1.4	bei gleichzeitiger Abholung von zwei Großraumwechselcontainern bei dem Gebührenpflichtigen unter Einsatz eines Containerfahrzeuges mit Anhänger pro Behälter je Transport	83,68 €

2.1.2 Entsorgungskosten

2.1.2.1	Abfälle aus Haushaltungen, die nicht über die regelmäßige Behälterabfuhr gemäß 1.1 und 1.2 der Satzung , sondern über Großraumwechselcontainer entsorgt werden	103,86 €/t
2.1.2.2	Brennbare Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen	86,07 €/t

2.2 Für Abfuhr mit städtischen Sammelfahrzeugen verschiedener Größen nach Zeitaufwand (Berechnungseinheit je 6 Min.) 374,84 €/Std

2.3 Für die Annahme und Entsorgung von Nachtspeicheröfen aus Haushaltungen 289,66 €/t

2.4 Behälterabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr bei ausschließlicher Abholung vom Abholplatz

2.4.1 Bei Ausleihen eines

2.4.1.1	Abfallbehälters mit 80 l Inhalt	34,87 €/Stück
2.4.1.2	Abfallbehälters mit 120 l Inhalt	38,36 €/Stück
2.4.1.3	Abfallbehälters mit 240 l Inhalt	45,33 €/Stück
2.4.1.4	Abfallbehälters mit 660 l Inhalt	57,20 €/Stück
2.4.1.5	Abfallbehälters mit 770 l Inhalt	57,89 €/Stück
2.4.1.6	Abfallbehälters mit 1.100 l Inhalt	67,66 €/Stück

2.4.2 Für jeden weiteren Behälter, begrenzt bei 80 - 240 l Inhalt auf 10 Behälter und bei 660 - 1100 l Inhalt auf 6 Behälter, wird nur der Preis für die Entsorgung berechnet

2.4.2.1	für Abfallbehälter mit	80 l Inhalt	3,78 €/Stück
2.4.2.2	für Abfallbehälter mit	120 l Inhalt	5,93 €/Stück
2.4.2.3	für Abfallbehälter mit	240 l Inhalt	10,78 €/Stück
2.4.2.4	für Abfallbehälter mit	660 l Inhalt	23,52 €/Stück
2.4.2.5	für Abfallbehälter mit	770 l Inhalt	26,46 €/Stück
2.4.2.6	für Abfallbehälter mit	1100 l Inhalt	37,26 €/Stück

3. Gebühr je Abfallsack mit 120 l Inhalt 4,10 €

4. Gebühr je Laubsack mit 120 l Inhalt 1,40 €

5. Gebühr für den Austausch von Abfallbehältern von 60 l - 1100 l Inhalt ab angeforderter zweiter Volumenänderung innerhalb eines Kalenderjahres 27,82 €
(Bei Wohnungswechsel oder der Einführung zusätzlicher Getrenntsammlsysteme erfolgt der Behältertausch ohne Gebühr)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 in der z. Z. gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Siebte Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Sechzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur
Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S.687) sowie § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) und der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.06.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 10 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1

Für beitragspflichtige Mitglieder wasserwirtschaftlicher Verbände beträgt die Abwassergebühr jährlich

a) je Kubikmeter Schmutzwasser	1,56 €
b) je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche	0,97 €

§ 10 Absatz 2

Für die übrigen Benutzer beträgt die Abwassergebühr jährlich

a) je Kubikmeter Schmutzwasser	2,75 €
b) je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche	1,17 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sechzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Zehnte Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f, 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW - StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S.687) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis wird hinsichtlich der in der Anlage 2 aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 0048, 0102, 0105, 0241, 0281, 0516, 0878, 0890, 0899, 0904 und 1112 geändert bzw. ergänzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Festsetzungen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 0048, 0102, 0105, 0241, 0281, 0516, 0878, 0890, 0899, 0904 und 1112 sowie die im § 6 Absatz 5 und Absatz 6 enthaltenen Gebührensätze der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Straßenverzeichnis zur Zehnten Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004

Straßen- schlüssel	Straße	von - bis	Straßen- art	Winter- dienst	Zahl der wöchent- lichen Reinigung
1	2	3	4	5	6
0048	Aschenbruch		B 1	W 1	1
0102	Borbecker Straße	von Auf der Horst bis Hexberg ohne Stichstraße bei Haus Nr. 78 Stichstraße bei Haus Nr. 78	B 1 A	W 2	1 1
0105	Boverstraße	von Mühlenstraße bis Denkmannsfeld und von Haus Nr. 155 ausschließlich bis Nordstraße von Denkmannsfeld bis Haus Nr. 155 einschließlich	B 1 A	W 1	1 1
0890	Ernst-Tommes-Straße		B 1	W 2	1
0281	Gracht	einschließlich Stichstraße von Haus Nr. 33 bis Haus Nr. 43 und ohne Stichwege Stichwege	B 1 A	W 1	1 1
0516	Ludwig-Bender-Straße	von Felackerstraße bis Am Wasserturm bei Haus Nr. 36 ohne Stichwege von Velauer Straße bis Felackerstraße und von Am Wasserturm bei Haus Nr. 36 bis Schluss und Stichwege	B 1 A	W 2	1 1
0899	Otto-Pankok-Straße	von Holunderstraße 11 östliche Grundstücksseite einschließlich bis Bleker Straße und Stichstraße bei Haus Nr. 27 von Lehnerstraße bis Haus Nr. 9 einschließlich und von Bleker Straße bis Schluss ohne Stichstraße bei Haus Nr. 27	B 1 A	W 2	1 1
0904	Solinger Straße	ohne Wendehammer Wendehammer	B 1 A	W 2	1 1
1112	Sportpark Saarner Ruhraue		B 1	W 2	1
0878	Wilhelm-Storck-Straße		B 1	W 2	1

Straßenverzeichnis zur Zehnten Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004

Straßen- schlüssel	Straße	von - bis	Straßen- art	Winter- dienst	Zahl der wöchent- lichen Reinigung
1	2	3	4	5	6
0241	Friedrich-Ebert-Straße: Parkplatz Konrad- Ade- nauer-Brücke		B 1	W 2	1

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zehnte Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.02.1982 ,
zuletzt geändert durch Satzung vom 21.04.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Mülheim a. d. Ruhr in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.02.1982 (Amtsblatt Nr. 7/1982), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. 04. 2011 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr (Amtsblatt Nr. 11 vom 29.04.2011), wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung des Gebührentarifs nach § 1 Abs. 1**

1. Die Tarifstelle 10 erhält die folgende Fassung:

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
10	Abnahmen, Zeichnungen, Feststellungen und ähnliches, Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind	
10.1	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, mittlerer Dienst	47
10.2	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, gehobener Dienst	58
10.3	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, höherer Dienst	73

2. Die Tarifstelle 17 erhält die folgende Fassung:

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
17	Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster und Wohnbauförderung Vorkaufsrechtsbescheinigung	60
	Hinweis: Für weitere Leistungen des Amtes 62 aus dem Bereich Bodenrecht/ Bodenordnung und andere werden Gebühren nach Tarifstelle 1 dieses Gebührentarifs beziehungsweise nach anderen Bestimmungen erhoben.	

3. Nach der Tarifstelle 19.11 werden die neuen Tarifstellen 19.12, 19.13. und 19.14 eingefügt:

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	Wohnraumförderung	
19.12	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Abs. 3 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)	0,8 v. H der bewilligten Darlehenssumme
19.13	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	500
19.14	Erteilung einer Förderzusage nach den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest, SML. NRW 2375 in der jeweils geltenden Fassung	0,8 v. H. der bewilligten Darlehenssumme

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. 01. 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.02.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.04.2011 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt
Mülheim an der Ruhr (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 19.12.2012**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und §§ 76 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), der §§ 15, 16 und 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) sowie der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 721, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Stadt Mülheim an der Ruhr erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

**§ 2
Begriff der Zweitwohnung**

(1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die

a) dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) dient,

b) der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder

c) jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dieses gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigen genutzten Wohnhaus.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein - Westfälischen Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

(4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(5) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:

a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

§ 3

Steuerpflichtige

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe c) ist.

(2) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.

(3) Nicht steuerpflichtig sind Verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Berufstätige, wenn sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet und die Zweitwohnung beruflich bedingt ist.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gem. § 6 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 6

Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den 01. Januar, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfällt. Der Steuerpflichtige soll den Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, der zuständigen Behörde mitteilen.

(4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Festsetzung der Steuer

(1) Die Stadt Mülheim an der Ruhr setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden. Ergibt sich ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, so ist die Steuer auf den nächst niedrigen durch 12 teilbaren Betrag abzurunden.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Stadtgebiet inne hat, hat dies der Stadt Mülheim an der Ruhr innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Mülheim an der Ruhr innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Nordrhein-Westfälischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 9

Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

(2) Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettomiete ändern, nachzuweisen.

§ 10

Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungspflichtige gem. § 9 seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf der sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Mülheim an der Ruhr Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 8 Abs. 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,

2. Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses nicht gemäß § 8 Abs. 2 innerhalb eines Monats anzeigt,

3. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,

4. trotz Aufforderung die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,

5. als Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Mülheim an der Ruhr den Erklärungspflichten nach § 10 nicht nachkommt,

6. Belege ausstellt, die in der tatsächlichen Hinsicht unrichtig sind.

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 19.12.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Zweite Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 23.02.2006**

Gemäß der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Änderung des § 5

Der Absatz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Der Steuersatz beträgt für das Halten von Spielgeräten gem. § 4 Absatz 1

12,5 v. H. der Bruttokasse für Festsetzungen vom 01.04.2005 bis zum 28.02.2006 und

15 v. H. der Bruttokasse für Festsetzungen vom 01.03.2006 bis zum 31.12.2012 und

17 v. H. der Bruttokasse für Festsetzungen ab dem 01.01.2013.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 23.02.2006 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) wird die **Liverpoolstraße** in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, sowie in der gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

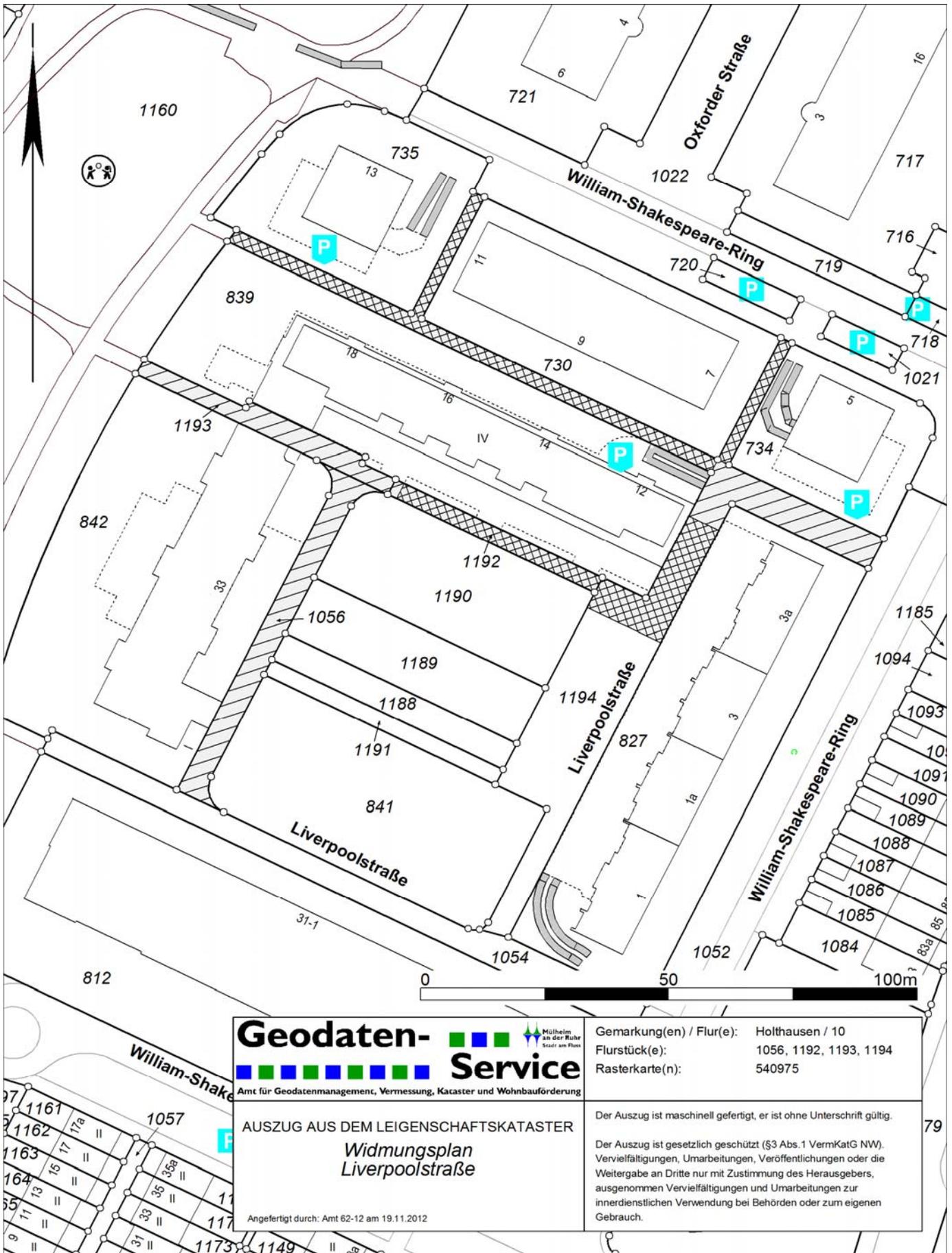
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service   Mülheim an der Ruhr
Stadt am Fluss

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Gemarkung(en) / Flur(e): Holthausen / 10
 Flurstück(e): 1056, 1192, 1193, 1194
 Rasterkarte(n): 540975

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
**Widmungsplan
 Liverpoolstraße**

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 19.11.2012

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

Interessenbekundungsverfahren zur Übernahme der Betriebsführung der Hallenbäder Süd und Nord sowie des Lehrschwimmbeckens an der Rembergstraße

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt, die Betriebsführung der Hallenbäder Süd und Nord sowie des Lehrschwimmbeckens an der Rembergstraße einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume, der Personalräume, der Technikräume im Hallenbad Süd und Nord, der Einrichtungen und Anlagen und des Inventars zum 01.08.2013 an einen Dritten zu vergeben.

Das Hallenbad Süd, An den Sportstätten 2, 45468 Mülheim an der Ruhr (Gemarkung Mülheim, Flur 44, Flurstück 142), erbaut in 1965 wurde 1998 nach einer 4-jährigen Umbauzeit wiedereröffnet. Die Fassade, das Dach, die Sanitär- und Umkleideräume sowie die gesamte Anlagentechnik wurden modernisiert. Als Besonderheit ist die Beckenwasseraufbereitungsanlage zu nennen. Durch ein integriertes Ozonverfahren in Kombination mit einer Chlorung, das zurzeit das umweltfreundlichste Wasseraufbereitungsverfahren darstellt, werden deutlich bessere Wasser- und Luftqualitäten erzielt. Das Bad verfügt über zwei Schwimmbecken. Das Schwimmerbecken ist rd. 417 m² groß und verfügt über einem Sprungturm mit einer 3m- und 5m-Plattform, einem 3m-Sprungbrett, zwei 1m-Sprungbrettern sowie 6 Startblöcken. Das Lehrschwimmbecken weist eine Wasserfläche von 78 m² auf.

Das Hallenbad Nord, Boverstraße 150, 45473 Mülheim an der Ruhr (Gemarkung Mülheim, Flur 14, Flurstück 788) wurde 1978 als Schulschwimmbad mit einem dazugehörigen Schulkomplex errichtet. Das Sportbecken, mit einer Wasserfläche von 250 m², hat 4 Startblöcke und einen Hubboden, so dass ein Teil des Schwimmbecken-Bodens bis auf 30 cm hoch gefahren werden kann. Die Beckenwasseraufbereitung erfolgt im klassischen Sinne mit Chlor.

Das Lehrschwimmbecken an der Rembergstraße 7, 45470 Mülheim an der Ruhr (Gemarkung Holthausen, Flur 7, Flurstück 35) wurde mit einer Schule für geistig Behinderte im Jahr 1983 als therapeutisches und behindertengerechtes Bad fertig gestellt. Das Lehrschwimmbecken mit einer Wasserfläche von 136 m² hat gleichfalls einen Hubboden, so dass der Beckenboden vollständig hochgefahren werden kann. Auch in diesem Bad erfolgt die Beckenwasseraufbereitung mittels eines integrierten Ozonverfahrens in Kombination mit einer Chlorung.

Der künftige Betreiber hat sicherzustellen, dass die 3 Bäder ab 01.08.2013 mindestens zu den nachfolgend genannten Öffnungszeiten den Schulen, Vereinen und dem öffentlichen Badebetrieb zur Verfügung stehen. Änderungen der Belegungs-/ Nutzungszeiten bedürfen der Ab-

stimmung mit dem Fachbereich Schule, dem Mülheimer SportService und der Fachschaft Schwimmen.

Hallenbad Süd

	Öffentlichkeit	Schule	Vereine
Montag	06.00 – 10.00 h	10.00 – 15.00 h	15.00 – 22.00 h
Dienstag	-	08.00 – 15.00 h	15.00 – 22.30 h
Mittwoch	06.00 – 10.00 h	10.00 – 15.00 h	15.00 – 22.00 h
Donnerstag	-	08.00 – 15.00 h	07.00 – 08.00 h 15.00 – 22.00 h
Freitag	14.00 – 19.00 h	08.00 – 14.00 h	07.00 – 08.00 h 15.00 – 22.30 h
Samstag	08.00 – 13.00 h	-	13.00 – 20.00 h
Sonntag	08.00 – 13.00 h	-	13.00 – 18.00 h

Hallenbad Nord

	Schule	Vereine
Montag	08.00 – 15.00 h	15.00 – 21.00 h
Dienstag	08.00 – 15.00 h	15.00 – 21.00 h
Mittwoch	08.00 – 15.00 h	15.00 – 21.30 h
Donnerstag	08.00 – 15.00 h	06.30 – 08.00 h 15.00 – 21.00 h
Freitag	08.00 – 15.00 h	06.30 – 08.00 h 15.00 – 20.00 h
Samstag	-	08.00 – 18.00 h
Sonntag	-	10.00 – 16.00 h

Lehrschwimmbecken an der Rembergstraße

	Schule	Vereine
Montag	08.00 – 15.30 h	15.30 – 22.00 h
Dienstag	08.00 – 15.30 h	15.30 – 22.00 h
Mittwoch	08.00 – 15.30 h	15.30 – 22.00 h
Donnerstag	08.00 – 15.30 h	15.30 – 22.00 h
Freitag	08.00 – 15.00 h	15.00 – 21.00 h
Samstag	-	10.00 – 16.30 h
Sonntag	-	-

Der Betriebsführung des Bades sowie die Überwachung einschließlich der Maschinen und technischen Anlagen erfordert die Einhaltung umfangreicher gesetzlicher Verordnungen, Vorschriften, Bestimmungen und technischer Regelwerke. Exemplarisch sind hier genannt:

- DIN 19643-1 Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser
- GUV R 108 Betrieb von Bädern,
- GUV I 8688 Gefahrstoffe bei der Aufbereitung von Schwimm- und Beckenwasser
- GUV V05 – Chlorung von Wasser
- Richtlinie 94.05 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebs“

Die Stadt Mülheim an der Ruhr bittet an der Übernahme des Betriebs Interessierte bis zum 17.01.2013 um eine schriftliche Interessenbekundung an:

Stadt Mülheim an der Ruhr,
Mülheimer SportService,
Haus des Sports,
Südstraße 23, 45470 Mülheim an der Ruhr,
Frau Ellerwald, Tel.: 0208/ 455-5201, Fax.: 0208/ 455-585201
E-Mail: martina.ellerwald@mulheim-ruhr.de
einzureichen.

Interessenbekundungen, die später eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Die Interessenbekundung muss detaillierte Aussagen zur Eignung des Interessenten enthalten.

Folgende Eigenerklärungen sind ebenfalls einzureichen:

1. Erklärung, dass über das Vermögen des Interessenten kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist;
2. dass sich der Interessent nicht in der Liquidation befindet;
3. dass der Interessent seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

Das Verfahren, das nach den Grundsätzen der Offenheit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit als Bieterverfahren mit öffentlicher Aufforderung zur Interessenbekundung durchgeführt wird, unterliegt nicht dem Kartellvergaberecht; weder die Vergabeverordnung noch die Verdingungsordnungen kommen zur Anwendung. Die Stadt Mülheim an der Ruhr bindet sich

hiermit ausdrücklich nicht an Vorschriften oder Verfahrensweisen des Vergaberechts, auch nicht durch die Wahl dieser Veröffentlichung. Aufwendungen für die Teilnahme an dem Verfahren werden nicht erstattet. Die allein maßgebliche Sprache für das gesamte Verfahren ist Deutsch. Aus den interessierten Unternehmen wählt die Stadt Mülheim an der Ruhr geeignete Bewerber für das weitere Verfahren aus. Nach Vorlage einer unterzeichneten Vertraulichkeitsklärung erhalten diese Bewerber weitere Informationen und werden abschließend aufgefordert, ein Angebot abzugeben.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr behält sich ausdrücklich vor, auch gegenüber den von ihr ausgewählten Unternehmen, das Verfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Erstattung etwaiger Aufwendungen zu beenden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2012

Die Oberbürgermeisterin
Mülheimer SportService
I. A.

M a r t i n a E l l e r w a l d
Amtsleiterin

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Krzysztof Wisniewski, Osnabrück)	488
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. TOM Fahrzeugservice)	488
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (George-Alexandru Balaceanu)	489
Satzung vom 19.12.2012 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung 2013)	490
Siebte Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004	492
Sechzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997	499
Zehnte Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004	501
Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr	505
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 19.12.2012	507
Zweite Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 23.02.2006	511
Widmungsverfügung (Liverpoolstraße)	513
Interessenbekundungsverfahren zur Übernahme der Betriebsführung der Hallenbäder Süd und Nord sowie des Lehrschwimmbbeckens an der Rembergstraße	515